

**Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung
über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe,
im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg
(EB-AVO-GOBAK)**

RdErl. d. MK v. TT.MM.2026 – 33 – 83213 –
- VORIS 22410 -

Bezug: RdErl. v. 19.05.2005 (SVBl. S. 361), zuletzt geändert durch RdErl. v. 23.02.2025 (SVBl. S. 209) – VORIS 22410 –

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom TT.MM.2026 wie folgt geändert:

Nummer 23 erhält folgende Fassung:

- „23.1 Die Regelungen in den Nrn. 7a.1 bis 7a.4 EB-VO-GO gelten für die Abiturprüfung entsprechend mit der Maßgabe, dass abweichend von Nr. 7a.4 Satz 1 EB-VO-GO die oberste Schulbehörde für die Fälle nach Abs. 2 zusätzliche Nachweise anfordern kann.
- 23.2 Ein Notenschutz, der bereits in der Qualifikationsphase gewährt wurde, ist für die Abiturprüfung erneut zu beantragen. Die nochmalige Vorlage eines fachärztlichen Gutachtens ist in diesem Fall nicht erforderlich.
- 23.3 Wurde während der Qualifikationsphase in der gymnasialen Oberstufe nach § 7a VO-GO, im Abendgymnasium oder im Kolleg nach § 8 Abs. 5 VO-AK oder im Beruflichen Gymnasium nach § 4 Anlage 7 BbS-VO oder in der Abiturprüfung nach § 23 ein Notenschutz gewährt, ist im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife unter Bemerkungen einzutragen: „Aufgrund eines Notenschutzes wurde ... [„in der Qualifikationsphase“; „in der Abiturprüfung“; Zutreffendes eintragen] auf die Bewertung der Leistungen im Bereich der Rechtschreibung in allen Fächern, in denen die Rechtschreibung Bestandteil der Leistungsbewertung ist, verzichtet“.
- 23.4 Für die Bescheinigung des schulischen Teils der Fachhochschulreife gilt Nr. 7a.5 VO-GO entsprechend.“